

Nr. 2

# Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1923

---

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 31. Januar 1923.

---

## Inhalt:

I. Gesetze. 1) Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922, betreffend Erhebung von Kirchensteuern. 2) Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922, betreffend Erhebung von Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 1923/24. 3) Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922, betreffend Amtsobliegenheiten und Amtsbefugnisse des Landesbischofs und des Oberkirchenrats. — II. Bekanntmachungen. 4) Kirchengebet. 5) Ergebnisse der Umfrage vom 15. Juli 1922 und 15. Oktober 1922. 6) Vierteljährliche Umfrage betreffend Taufe und Trauung. 7) Kinderzuschläge und Frauenzuschlag. 8) Preisfähe für die am 15. April d. J. einzureichenden Veranschlagungen. 9) Nationaltrauertag. 10) Zuschüsse für Altersheime. 11) Wohlfahrtspflege. 12) Billige Abgabe entbehrlichen Reichseigentums an die Anstalten der freien Liebestätigkeit. 13) Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Unzucht. 14) Frachtfreiheit für Liebesgaben. 15) Kirchliche Volksversicherung. 16), 17), 18) und 19) Kirchenkollekten. 20) Zahlungen für den Mecklenburgischen Gotteskasten. 21) Steuerzuschlag. 22) Kirchenanleihe. 23) Entfreierung von der Entrichtung des Landesstempels für die Kirchenanleihe. 24) Korn- und Kartoffelpreise. — III. Personalveränderungen. 25), 26) und 27).

## Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

---

### I. Gesetze.

Die 1. ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1922 folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### 1) Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922

zur  
Änderung des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922, betreffend Erhebung  
von Kirchensteuern.

##### § 1.

Im § 1 des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922, betreffend Erhebung von Kirchensteuern (Kirchliches Amtsblatt S. 35) tritt an die Stelle der Bestimmung „des Rechnungsjahres 1921“ die Bestimmung: „des Rechnungsjahres 1922“.

##### § 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 5. Januar 1923.

Der Oberkirchenrat.  
Giese.

Die erste ordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1922 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

2)

## Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922,

betreffend

### Erhebung von Kirchensteuern für das Rechnungsjahr 1923/24.

§ 1.

Von den Angehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin ist für das Rechnungsjahr 1. April 1923 bis 31. März 1924 ein Zuschlag von zehn vom Hundert zu der für das Kalenderjahr 1923 zu erhebenden Reichs-Einkommensteuer zu erheben.

Der Zuschlag ist zu dem bei der endgültigen Veranlagung der Reichs-Einkommensteuer für das Jahr 1923 festgestellten Beträge sowie schon vorher zu der nach Maßgabe des § 42 des Reichs-Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1921 zu erhebenden Vorschußzahlungen zu erheben. Die Zuschläge werden gleichzeitig mit den Beträgen der Reichs-Einkommensteuer, denen sie zugeschlagen werden, fällig.

§ 2.

Ein Zehntel des aus dem Bezirke einer Kirchengemeinde erhobenen Zuschlages ist der betreffenden Gemeinde durch den Oberkirchenrat zu überweisen.

§ 3.

Ein Zuschlag von zehn vom Hundert soll auch künftig für jedes Rechnungsjahr von der zur Erhebung gelangenden Reichs-Einkommensteuer erhoben werden, falls kein abändernder Beschluß der Landessynode ergeht.

§ 4.

Die Kirchensteuer wird durch den Oberkirchenrat verwaltet, welcher auch die Steuer auf Antrag stunden und ganz oder teilweise erlassen kann.

§ 5.

Mit Genehmigung des Reichsfinanzministers haben die Finanzämter die Kirchensteuer zu erheben und an die Kasse des Oberkirchenrats oder an die von diesem bestimmte andere Kasse abzuführen.

§ 6.

Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten zur Entrichtung der Kirchensteuer sind nach § 6 Abs. 4 des Landes-Gesetzes vom 15. Dezember 1921 über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche (Reg.-Bl. 1922 Nr. 3) im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden, nachdem das Gesetz vom 3. März 1922 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Reg.-Bl. 1922 Nr. 36) am 1. Oktober 1922 in Kraft getreten ist.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

Schwerin, den 5. Januar 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

G.-Nr. III. 115.

Auf Grund von § 8 des Staatsgesetzes vom 15. Dezember 1921 waren vorstehend abgedruckte Kirchengesetze dem Ministerium für geistliche Angelegenheiten mit der Anfrage vorzulegen, ob von Staats wegen gegen sie Erinnerungen zu erheben seien. Das Ministerium hat darauf unter dem 28. v. Mts. erklärt, daß von Staats wegen gegen die Gesetze nichts zu erinnern sei.

Schwerin, den 5. Januar 1923.

### Der Oberkirchenrat.

Giese.

Der II. Teil des von der 1. ordentlichen Landessynode von Mecklenburg-Schwerin in der Sitzung vom 15. Dezember 1922 beschlossenen

### 3) **Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922**

über

**Amtsobliegenheiten und Amtsbefugnisse des Pastors, des Propstes, des Landessuperintendenten, des Landesbischofs und des Oberkirchenrats** (vergl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 1 1923, S. 4—7) wird hiermit verkündet:

#### II. Obliegenheiten des Landesbischofs und des Oberkirchenrates.

##### 1. des Landesbischofs.

###### § 1.

Der Landesbischof ist der oberste Geistliche der Landeskirche und der erste Vorsitzende des Oberkirchenrates.

Anm.: Die Befugnisse und Aufgaben des Landesbischofs beschränken sich bis zur nächsten Erledigung der Stelle des Oberkirchenratspräsidenten auf sein oberhirtliches Amt.

###### § 2.

Als Oberhirte hat der Landesbischof in voller Freiheit vor allem die in § 44 unter 1 bis 4 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben.

###### § 3.

Als erstem Vorsitzenden des Oberkirchenrats fallen dem Landesbischof die in § 45 unter 1 bis 3 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben zu.

##### 2. des Oberkirchenrates.

###### § 1.

Zum Geschäftsbereiche des Oberkirchenrates gehören in erster Linie die ihm in § 48 der Kirchenverfassung unter 1 bis 6 zugewiesenen Aufgaben.

## § 2.

Zu den Pflichten des Oberkirchenrats gehören:

1. die Aufsicht über den kirchlichen Religionsunterricht;
2. die Aufsicht über das Predigerseminar, die Bestellung des Leiters und der Lehrkräfte desselben;
3. die Aufsicht über die Diensttätigkeit und den Wandel aller Beamten und Diener der Kirche, sowie die Erteilung von jedem Urlaub, der die Dauer von 4 Wochen überschreitet;
4. die Verbindung zwischen der Kirche und dem christlichen Vereinswesen;
5. die Anordnung und Genehmigung außerordentlicher Gottesdienste.

## § 3.

Ferner gehört zu seinen Obliegenheiten:

1. die Ernennung der Mitglieder der theologischen Prüfungskommissionen;
2. die Erteilung der Aufträge zur Ordination der Kandidaten;
3. die Ernennung der Pfarrverweser und Hilfsprediger;
4. die Bestimmung der Präsentanden bei Besetzung von Pfarren und die Erteilung des Auftrages zur Präsentation und Einführung der Geistlichen;
5. die Bestellung der Präpöste;
6. die Bestellung der Landesuperintendenten;
7. die Emeritierung der Geistlichen und Kirchendiener;
8. die kirchlichen Dispensationen;
9. die Anordnung von Kirchenvisitationen;
10. die Anordnung von Weihehandlungen;
11. die Anordnung von allgemeinen Kirchenkollekten;
12. die Regelung der Kirchspielverhältnisse, insbesondere die Änderung von Kirchspielgrenzen und die Einrichtung von Pfarr- oder Seelsorgebezirken innerhalb der Gemeinde;
13. die Genehmigung der Beschlüsse der Kirchengemeinderäte und Propsteisynoden, soweit sie erforderlich ist;
14. die Verwaltung des Vermögens der Landeskirche und die Fürsorge für ihre finanziellen Bedürfnisse;
15. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens sämtlicher Kirchen, aller kirchlichen Fonds und Stiftungen sowie der Pfründen;
16. die Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögen, sowie zur Errichtung von Stiftungen und zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen an Kirchen und Stiftungen;
17. die Überwachung der kirchlichen Armenpflege;
18. die Wahrnehmung der kirchlichen Interessen im geistlichen Bauwesen.

Schwerin, den 3. Mai 1922.

**Der Oberkirchenrat.**

Giese.

## II. Bekanntmachungen.

4) G.-Nr. III. 700.

Die Herren Pastoren werden ersucht, in der gegenwärtigen schweren Zeit, vom folgenden Sonntage an, und solange die Bedrückung unseres Vaterlandes durch Feindesmacht währt, anstatt des Allgemeinen Kirchengebetes das folgende Gebet in den Hauptgottesdiensten zu verlesen.

Schwerin, den 24. Januar 1923.

### Der Oberkirchenrat.

Giese.

### Gebet.

Herr, unser Gott! In dieser Zeit der härtesten Heimsuchung und der äußersten Not unseres lieben Volkes bist du unsere letzte, einzige Hilfe. Dein Vaterherz bleibt im Dunkel und Drohen dieser schicksalsgewaltigen Tage unsere letzte Zuflucht. Deine Hand liegt schwer auf unserm Vaterland, und deine ernsten Gerichte reden eine erschütternde Sprache zu unseren Herzen. Zerbrochen ist unseres Volkes Hoffnung, zerronnen seine Habe, in den Staub gedemütigt sein Stolz, zertreten seine Macht, entweiht seine Würde, schutzlos preisgegeben sind Land und Leute der Willkür unverföhnlicher feindlicher Gewalten. Das Herz ist uns schwer von herber Sorge, schwer von bitterem Schmerz, und uns graut vor dem, was noch kommen mag und muß in unserm Vaterland.

Herr, wir wollen nicht murren und klagen. Wir demütigen uns unter deine gewaltige Hand. Unsere Sünden kommen über uns und über unsere Kinder. Bußfertig gehen wir den Leidensweg, den du unser armes Volk führst.

Aber, Herr Gott, wir bitten! Aus der Tiefe rufen wir, Herr, zu dir! In Scham und Herzensbangigkeit kommen wir aus dem Elend zu dir und bitten dich: lehre dich doch wieder zu uns und sei gnädig deinem zerschlagenen, mißhandelten Volk! Wir rufen dich an in der Not. So mache wahr dein Wort und errette uns.

Für unsere bedrängten und bedrohten Brüder in den vom Feind besetzten Gebieten bitten wir dich: Erhalte sie standhaft in der Prüfung, stärke ihre Treue zum Vaterland, festige ihren Märtyrermut in den Leiden und Entbehrungen um des Volkes willen, laß ihr Vertrauen nicht zu Schanden werden, tröste die Gefangenen und Verfolgten, bewahre sie vor Gefahr an Leib und Leben und laß sie bald den Tag der Rettung schauen.

Für alle, die in dieser entscheidungsvollen Zeit zum Leiten und Regieren berufen sind, bitten wir dich: Gib ihnen Kraft und Entschlossenheit, ihr verantwortungsschweres Amt als vor deinem Angesicht zu führen, im betenden Aufblick zu dir, im unerschütterlichen Vertrauen auf deinen Rat und Beistand als die von dir berufenen Schützer des Rechts und Wahrer der Würde unseres Volkes.

Für unser ganzes geknechtetes Volk bitten wir dich: Werf es nicht vor deinem Angesicht, tilge es nicht aus der Reihe der zum Segnen erkorenen Völker, nimm seinen Leuchter nicht fort, stoße es nicht in die Nacht der Verzweiflung, gib es nicht für immer als wehrlose Beute in die Hand erbarmungsloser Bedrücker.

Heilige seinen Zorn in diesen Tagen des erlittenen Unrechts und entflamme seine Bruderliebe zu opferfreudiger Hingabe. Erbarme du dich der Alten und der Kinder, der Schwachen und Kranken, der Armen und Erwerbslosen. Halte fern die furchtbaren Gefahren des Hungers, der Seuchen und der Teuerung. Rüste deine Kirche mit Kraft, zu trösten, zu heilen, zu helfen. Halte zurück das Geheimnis der Bosheit im eigenen Volke. Laß uns alle aufrichtigen Herzens den Willen und den Weg zur Buße finden, daß wir als geläuterte Menschen durch dieser Zeiten Dunkel gehen.

Herr, du hast nicht Gedanken des Leidens mit uns, sondern des Friedens. Gib uns deinen Frieden und gib den Frieden zurück unserm friedlosen Volk. Herr, der du unseren Vätern gnädig warst, wir lassen dich nicht, du segnest uns denn. Um deines lieben Sohnes, Jesu Christi, willen flehen wir als die an Leib und Seele Gefesselten zu dir: Herr, mach' uns frei! Amen.

5) G.-Nr. III. 187 a.

Nach den Ergebnissen der Umfrage vom 15. Juli 1922 waren am 1. Juli 1922 im Lande vorhanden:

- a) 66 ungetauft gebliebene Kinder,
- b) 174 Paare, die die Trauung verschmähten,
- c) 300 Paare, denen die Trauung versagt werden mußte.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1922 sind folgende Veränderungen eingetreten:

- zu b) 6 Paare haben die Trauung verschmäht,
- zu c) einem Paare mußte die Trauung versagt werden.

Danach waren am 1. Oktober 1922 im Lande vorhanden:

- a) 66 ungetauft gebliebene Kinder,
- b) 180 Paare, die die Trauung verschmähten,
- c) 301 Paare, denen die Trauung versagt werden mußte.

Schwerin, den 8. Januar 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

6) G.-Nr. III 187 b.

Im weiteren Verfolge der Umfrage vom 3. November v. J. wünscht der Oberkirchenrat zu erfahren:

1. Ob und welche von den Kindern, deren Taufe bis zum 1. Oktober 1922 geweigert war, etwa nachträglich getauft worden sind?
2. Ob und welche von den Paaren, welche bis zum 1. Oktober 1922 die Trauung verschmäht haben, sich bis zum 31. Dezember 1922 haben nachträglich trauen lassen?
3. Wie viele und welche Paare in jeder Parochie in dem Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1922 die Trauung verschmäht haben? aus welchen Gründen die Trauung abgelehnt ist? welchen Lebensverhältnissen die Weigernden angehören?

4. Ob und in wie vielen Fällen in jeder Parochie in dem Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1922 Paaren, welche die Zivilehe eingingen, die Trauung hat versagt werden müssen? aus welchen Gründen die Trauung versagt worden ist? welchen Lebensverhältnissen die betreffenden Paare angehören?
5. Ob und wie vielen Paaren, denen früher die Trauung versagt war, dieselbe nachträglich gewährt worden ist?
6. Ob und wie viele Fälle der Weigerung der Taufe in jeder Parochie in dem Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1922 vorgekommen sind? und aus welchen Gründen die Taufe geweigert ist? welchen Lebenskreisen die Weigernden angehören?

Es wird dazu bemerkt:

- a) Über Fälle der Weigerung usw., welche sich noch in der Schwebe befinden, (z. B. wenn bei Taufenden die 10 Wochen der Tauffrist und Bedenkzeit mit dem 31. Dezember 1922 noch nicht abgelaufen sind) ist für jetzt noch nicht zu berichten. Solche Fälle würden bei der späteren Zählung zu berücksichtigen sein.
- b) Pastoren, in deren Parochie Fälle der sub 1—6 bezeichneten Art in den besagten Zeiträumen nicht vorgekommen sind, brauchen auf diese Anfrage nicht zu antworten.
- c) Dagegen haben Pastoren, in deren Parochien solche Fälle während der gedachten Zeiträume vorkamen, ihre Antwort bis zum 15. März d. J. direkt an den Oberkirchenrat gelangen zu lassen.

Schwerin, den 8. Januar 1923.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

7) G.-Nr. III. 180.

### Betrifft Kinderzuschläge und Frauenzuschlag.

In einer Bekanntmachung vom 23. Dezember v. J. im Regbl. Nr. 146 (1922) betr. Kinderzuschläge und Frauenzuschlag, hat das Mecklenburg-Schwerinsche Finanzministerium bestimmt, daß die bisherige Einkommensgrenze von 2000 M monatlich, bis zu welcher Kindern vom 14. bis 21. Lebensjahre der volle Kinderzuschlag unter den im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12, Seite 104 genannten Voraussetzungen gewährt wird, mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab auf 6000 M monatlich festgesetzt wird.

Dem Beamten, dessen Ehefrau gestorben ist, ist beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Frauenzuschlag für den ganzen Sterbemonat sowie für die darauf folgenden drei Monate zu zahlen, und zwar in der jeweils geltenden Höhe einschließlich der in der betr. Zeit etwa eingetretenen allgemeinen Erhöhungen des Frauenzuschlages.

Nach dem Gesetz vom 28. Dezember 1922 zur weiteren Abänderung und Ergänzung des Gesetzes betr. die Besoldung der Staatsbeamten vom 19. Mai 1920 (Regbl. 146; 1922) kann der Frauenzuschlag auch Wittvern gewährt werden, wenn

sie im eigenen Haushalt für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 15 des Besoldungsgesetzes ein Kinderzuschlag zu zahlen ist.

Diejenigen verwitweten Pastoren, welche auf Grund dieser Bestimmung die Zahlung des Frauenzuschlages vom 1. Januar 1923 an beantragen, wollen einen dahingehenden, begründeten Antrag an den Oberkirchenrat stellen.

Schwerin, den 6. Januar 1923.

### Der Oberkirchenrat.

Giese.

8) G.-Nr. III. 539.

### Preisätze für die am 15. April d. J. einzureichenden Veranschlagungen des Pfarreinkommens.

Die für die Berechnung der in Feldfrüchten gebotenen Pacht der Staatsdomänen zugrunde zu legenden Preise, wie sie durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in einer Bekanntmachung vom 10. Januar d. J. in der Amtlichen Beilage Nr. 6 des Regierungsblattes für Mecklenburg-Schwerin als für den 31. Dezember v. J. gültig veröffentlicht sind, betragen:

für Raps, je Zentner . . . . .	24 000 M.
„ Weizen, je Zentner . . . . .	13 695 M.
„ Roggen, je Zentner . . . . .	12 955 M.
„ Hafer, je Zentner . . . . .	11 800 M.
„ Gerste, je Zentner . . . . .	12 205 M.
„ Kartoffeln, je Zentner . . . . .	600 M.

Diese Preise sind den zum 15. April d. J. einzureichenden Veranschlagungen für den auf das Vierteljahr vom 1. Januar bis zum 31. März d. J. entfallenden Teil der jährlichen Getreidelieferungen zugrunde zu legen.

Zur Erklärung des ersten Satzes des Absatzes 1 a der Anlage A des Kirchengesetzes betr. Dienst Einkommen usw. wird darauf hingewiesen, daß mit Ausnahme der in Absatz 3 b genannten jährlichen in natura genutzten Getreidelieferungen und mit Ausnahme des analog zu berechnenden Wertes des Nutzgartens (cf. Kirchl. Amtsblatt S. 3 Nr. 1, zu 4 und Anmerkung dazu), sowie der Winterfütterung und der durchgehenden Lieferungen für Milch und Fische, die auf die vier Vierteljahre des Rechnungsjahres zu verteilen sind, alle übrigen Einkünfte in dem Vierteljahre, in dem sie tatsächlich erhoben sind, anzusetzen und ganz anzurechnen sind. So sind z. B. die Holzlieferungen in ihrem ganzen Betrage in der Veranschlagung des Vierteljahres zu berechnen, in dem sie tatsächlich geliefert sind. Der zweite Absatz des Punktes 2 der Anlage A ist nicht so zu verstehen, als ob die Alterszulagen überhaupt nicht in die Veranschlagungen einzusetzen wären — das hat in allen Fällen zu geschehen —, sondern so, daß eine nähere Bezeichnung ihrer Art und die Angabe des Zeitpunktes des Empfangs, die bei allen übrigen Zulagen zu machen sind, bei den Alterszulagen unterbleiben kann.

Schwerin, den 17. Januar 1923.

### Der Oberkirchenrat.

Giese.



9) G.-Nr. II'. 541.

G.-Nr. III. 279.

Die Reichsregierung hat aus Anlaß der für Deutschland und jedes deutsche Herz tief erschütternden Ereignisse in den Rheinlanden einen Nationaltrauertag für Sonntag, den 14. Januar angeordnet und die Kirchenregierungen ersucht, durch besonderes Glockengeläut und durch Hinweis von der Kanzel ihrerseits für eine möglichst eindrucksvolle Gestaltung des Trauertages sorgen zu wollen. Der Oberkirchenrat ordnet hierdurch an, daß in allen Kirchen des Landes unmittelbar im Anschluß an die Hauptgottesdienste die Glocken  $\frac{1}{2}$  Stunde lang geläutet werden. Wo freiwillige Hilfskräfte unentgeltlich zur Verfügung stehen, sind die Glocken außerdem noch frühmorgens und abends zu läuten. Auch ist von den Kanzeln in Predigt oder Gebet auf den Ernst und die Bedeutung der Ereignisse hinzuweisen.

Schwerin, den 11. Januar 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

B e h m.

Die obige Verfügung ist unter dem 11. Januar d. J. den Herren Pastoren als Zirkular-Verfügung direkt zugegangen. Die durch das Glockengeläut etwa entstandenen Kosten sind — bei Kirchen ritterschaftlichen Patronats nach Rücksprache mit den Herren Kirchenpatronen — aus den Araten der Kirchen zu zahlen und unter Hinweis auf diese Verfügung zu buchen.

Schwerin, den 17. Januar 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

G i e s e.

10) G.-Nr. III. 540.

**Betrifft: Altersheime.**

Dem Zentralauschuß für Innere Mission sind vom Reichsarbeitsministerium aus Mitteln der Kleinrentnerfürsorge noch weitere 30 Millionen zur Unterstützung von Altersheimen angekündigt worden, von denen auf Mecklenburg 567 000 Mark entfallen.

Für die Unterstützung kommen Altersheime, Siechen- und Feierabendhäuser in Betracht, die ausgesprochen evangelischen Charakter tragen, also nicht bloß Anstalten, die von christlichen Vereinen, sondern auch solche, die von Kirchengemeinden unterhalten werden, während dagegen alle Anstalten, für welche ausschließlich Kommunen aufzukommen haben, außer Betracht bleiben. Die bereits aus Mitteln der Kleinrentnerfürsorge unterstützten Altersheime, Siechen- und Feierabendhäuser können bei der jetzt in Frage stehenden Verteilung nur in Fällen besonderer Not berücksichtigt werden.

Anträge auf Unterstützung sind möglichst umgehend an den Oberkirchenrat zu senden, der sie an den Landesgeistlichen für Innere Mission, Herrn Pastor Studemund, Schwerin, Bismarckstraße 3, weitergeben wird.

Schwerin, den 17. Januar 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Giese.

11) G.-Nr. III. 282.

**Betrifft: Wohlfahrtspflege.**

Die Einrichtung von Reichskursen für Wohlfahrtspflege ist von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beamtenhochschulen beschlossen worden. Der erste Kursus soll Anfang dieses Jahres in einem Erholungsheim in der Nähe Berlins abgehalten werden und einen Überblick über das gesamte Gebiet der Wohlfahrtspflege, namentlich der Jugendwohlfahrt, nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung bieten.

Schwerin, den 10. Januar 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

12) G.-Nr. III. 283.

Der Haushaltsausschuß des Reichstages hat die billige Abgabe entbehrlichen Reichseigentums, besonders von Kriegsbetten an die Anstalten der freien Liebestätigkeit gefordert. Die Reichstreuhandgesellschaft, welche diese Restbestände verwaltet, teilt mit, daß sie dazu bereit sei, und rät den Organisationen der Liebestätigkeit, sich direkt an das Reichsschatzministerium (Berlin W. 10, Viktoriastr. 34) mit der Bitte zu wenden, die Gesellschaft anzuweisen, bestimmte Anstalten beim Verteilungsplan zu berücksichtigen.

Schwerin, den 10. Januar 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Giese.

13) G.-Nr. III. 116.

Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Unzucht sind nach den Bekanntmachungen vom 16. April und 23. Juli 1921 (Regbl. S. 575 und 829) und 15. Mai 1922 (Regbl. S. 322) der Landespflegeausschuß in Schwerin, III. Regierungsgebäude (Fernsprecher Nr. 2220 Nebenstelle 117), und die Bezirkspflegeämter in Schwerin, Münzstraße 8 (Fernsprecher Nr. 2220 Nebenstelle 119), in Rostock, Steinstraße 8 (Fernsprecher Nr. 2359) und in Waren, Große Burgstraße, Polizeigebäude (Fernsprecher Nr. 266), errichtet worden.

Dem Landespflegeausschuß liegt der Ausbau des der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Unzucht dienenden Fürsorgewesens im ganzen Lande

ob, während die Bezirkspflegeämter innerhalb ihrer durch die Bekanntmachung vom 15. Mai 1922 (Regbl. S. 332) geregelten örtlichen Zuständigkeit die persönliche Fürsorgearbeit verrichten. Die Mitglieder des Landespflegeausschusses sind als Staatsbeamte, diejenigen der Bezirkspflegeämter als Staatsangestellte auf Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

Schwerin, den 4. Januar 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Goesch.

14) G.-Nr. III. 477.

**Frachtfreiheit für Liebesgaben.**

Die Frachtfreiheit der Liebesgaben ist dem Zentral-Ausschuß für Innere Mission zunächst bis zum 30. Juni 1923 verlängert worden. Im übrigen ist die Verfügung 10739 vom 14. Oktober 1922 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 11 S. 94, Nr. 7) zu vergleichen.

Schwerin, den 17. Januar 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Giese.

15) G.-Nr. III. 426 b.

Die Höchstgrenze für die Kirchliche Volksversicherung ist nach Mitteilung der Deutschen Volksversicherung von 50 000 Mark auf nunmehr 125 000 Mark heraufgesetzt.

Schwerin, den 16. Januar 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Giese.

16) G.-Nr. III. 201.

**Betr. Kirchenkollekten.**

Für den Sonntag Reminiszere, den 25. Februar 1923, ist dem Evangelischen Verband für die weibliche Jugend Mecklenburgs eine allgemeine Kirchenkollekte bewilligt, deren Erträge bis zum 15. April d. J. an die Oberkirchenratskasse einzusenden sind.

Schwerin, den 8. Januar 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

## 17) G.-Nr. III. 199b.

Für den Palmsonntag dieses Jahres wird hierdurch für alle Kirchen des Landes eine Kollekte angeordnet, deren Ertrag der Arbeit des Jugendpastors zugute kommen soll. Einzusenden sind die Kollekten-Erträge an die Kasse des Oberkirchenrats bis zum 15. April d. J.

Schwerin, den 8. Januar 1923.

Der Oberkirchenrat.

## 18) G.-Nr. III. 601.

Dem Mecklenburgischen Herbergsvorstande ist auf seinen Antrag für den Sonntag Laetare, den 11. März d. J., eine allgemeine Kirchenkollekte bewilligt worden, deren Ertrag den Herbergen zur Heimat in Mecklenburg-Schwerin zugute kommen soll.

Da der Antrag erst nach Veröffentlichung der Kollektenliste in Nr. 1 des Kirchlichen Amtsblattes S. 18/19 gestellt worden ist, so konnte diese Kollekte noch nicht in die am 2. Januar d. J. zusammengestellte Liste mitaufgenommen werden.

Die Herren Pastoren wollen für Abhaltung auch dieser Kollekte Sorge tragen und den Ertrag zu Anfang April d. J. mit den übrigen Kollektenerträgen an die Oberkirchenrats-Kasse einsenden.

Schwerin, den 23. Januar 1923.

Der Oberkirchenrat.

## 19) G.-Nr. III. 98.

**Betrifft Kollekte für die Judenmission.**

Die Kollekte für Judenmission, welche für den 10. Sonntag nach Trinitatis angeordnet war, hat in den bis zum 23. Dezember vorigen Jahres eingegangenen Beträgen eine Gesamtsumme von 13 769,28 Mark

**Dreizehntausendsiebenhundertneunundsechzig Mark 28 Pfennig** ergeben. Dieser Betrag ist an das Sekretariat des evangelisch-lutherischen Zentralvereins für Mission unter Israel nach Leipzig eingesandt worden.

Schwerin, den 5. Januar 1923.

Der Oberkirchenrat.

## 20) G.-Nr. III. 144.

**Betrifft Zahlungen für den Mecklenburgischen Gotteskasten.**

Zahlungen für den Mecklenburgischen Gotteskasten sind an Herrn „Domprediger Dix in Güstrow, Postcheckkonto Hamburg 65 640“, zu senden.

Schwerin, den 6. Januar 1923.

Der Oberkirchenrat.

21) G.-Nr. III. 627.

**Betr. Steuerzuschlag.**

Der Steuerzuschlag zu dem Grundgehalt, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen ist vom 1. Januar 1923 ab wiederum erhöht. Er beträgt nach den staatlichen Bestimmungen für die Zeit vom 1. bis 16. Januar d. J. 301 vom Hundert und vom 17. Januar d. J. ab 369 vom Hundert. Der Frauenzuschlag beträgt für den Monat Januar 5000 Mark.

Schwerin, den 19. Januar 1923.

Der Oberkirchenrat.  
Giese.

22) G.-Nr. III. 626.

**Betr. Anleihe.**

Die Zeichnung der 6%igen Kirchenanleihe hat einen bisher sehr erfreulichen Fortschritt gemacht. Es werden jedoch noch Zeichnungen von der Oberkirchenratskasse (Postcheck Hamburg 35 682, Medlb. Depositen- und Wechselbank, Schwerin, Konto 12 360) und von den in der Bekanntmachung G.-Nr. 14 395 vom 29. Dezember d. J. (abgedruckt im Kirchl. Amtsblatt Nr. 1 S. 11) genannten Bankstellen entgegengenommen. Die gedruckten Schuldverschreibungen, welche die Sandmeyer'sche Hofbuchdruckerei zu Schwerin in sehr entgegenkommender Weise hergestellt hat (der lithographische Vordruck ist von ihr kostenlos angefertigt worden), liegen fertig zur Ausgabe vor. Die Ausgabe der gedruckten Schuldverschreibungen wird erfolgen, sobald die Landesregierung die Antwort auf den Antrag des Oberkirchenrats, die Anleihe von der Landesstempelabgabe zu entfreien, erteilt sein wird.

Schwerin, den 19. Januar 1923.

Der Oberkirchenrat.  
Giese.

23) G.-Nr. III. 767 c.

**Betrifft Entfreierung von der Entrichtung des Landesstempels für die Kirchenanleihe.**

Das Staatsministerium hat, nachdem es durch Schreiben vom 30. Dezember vorigen Jahres zu der Anleihe der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes bis zur Höhe von 50 Millionen Mark die Gewähr für die Zahlung der Zinsen auf die auszugebenden, auf den Namen lautenden und halbjährlich in den landesüblichen Zahlungsterminen kündbaren Schuldverschreibungen übernommen hat, womit dieser Anleihe nach § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Mündelsicherheit zugesprochen ist, weiter durch Schreiben vom 26. d. Mts. diese Anleihe auch von der Entrichtung des Landesstempels entfreiet.

Durch diese beiden Zugeständnisse hat das Staatsministerium der Kirche gute Dienste geleistet.

Schwerin, den 27. Januar 1923.

Der Oberkirchenrat.  
Giese.

24) G.-Nr. III. 834.

**Betrifft Bekanntmachung der Korn- und Kartoffelpreise.**

Da die Pacht für geistliche Ländereien vielfach nach denjenigen Korn- und Kartoffelpreisen zu zahlen ist, welche vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den 31. März, 30. September und 31. Dezember im Lauf des April und Oktober vorigen Jahres sowie des Januar dieses Jahres festgesetzt sind, so werden diese Preise hiermit zur Kenntnis gebracht. Der Preis ist je Zentner berechnet und beträgt für:

	31. März	30. September	31. Dezember
Weizen	794 M	2 975 M	13 695 M,
Roggen	584 M	2 775 M	12 955 M,
Hafer	593 M	3 000 M	11 800 M,
Gerste	684 M	2 880 M	12 205 M,
Kartoffeln	120 M	330 M	600 M.

Die fernerhin vom Landwirtschaftsministerium festgesetzten Preise für Korn und Kartoffeln werden ebenfalls im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Schwerin, den 27. Januar 1923.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

**III. Personalveränderungen.**

25) G.-Nr. III. 62 c.

Der Pastor Reuter zu Breesen ist zum Propst des Penzliner Zirkels berufen worden.

Schwerin, den 4. Januar 1923.

26) G.-Nr. II. 96.

Der Pastor Friedrich Kentmann, bisher zu Rüstingen, ist am ersten Sonntag nach Epiphania, dem 7. Januar 1923, in das ihm übertragene Amt eines dritten Pastors an der Heiligen-Geist-Kirche und des Geistlichen zur Förderung der inneren Mission zu Rostock eingeführt worden.

Schwerin, den 16. Januar 1923.

27) G.-Nr. I. 112 a.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Propstes Wilhelmi zu Brunow ist der Pastor Schöllahn aus Dreißigow wiederum zum Pastor an den Kirchen und Gemeinden Brunow und Klütz berufen und am 2. Advent (10. Dezember 1922) in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 9. Januar 1923.